

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag eines Beschlusses des Rates über den Abschluß des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung

»EG-Dok. Nr. 8955/79«

Gestützt auf den Vertrag der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Erklärung des Rates vom 22. November 1973 über ein Aktionsprogramm für die Umweltpolitik der Europäischen Gemeinschaften¹⁾ und der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 17. Mai 1977 zur Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz²⁾ ist es das Ziel der Umweltpolitik der Gemeinschaft, die Lebensqualität, den Lebensrahmen, den Lebensraum und die Lebensbedingungen der zu ihrem Bereich gehörenden Völker zu verbessern, indem sie unter anderem zur Verhütung, Verringerung und, soweit möglich, Beseitigung der Umweltverschmutzung und -belastungen beiträgt und nach gemeinsamen Lösungen für die Umweltprobleme mit den nicht der Gemeinschaft angehörenden Staaten, insbesondere im Rahmen der internationalen Organisationen sucht.

Einer der Grundsätze dieser Umweltpolitik der Gemeinschaft ist es, gemäß der 1972 in Stockholm angenommenen Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen zur Umwelt des Menschen dafür Sorge zu tragen, daß die in einem Staat betriebenen Tätigkeiten keine Umweltschäden in einem anderen Staat verursachen.

Die Gemeinschaft hat daher an den Verhandlungen im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa für ein Übereinkommen und eine Resolution über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung teilgenommen.

Die Gemeinschaft hat am das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung unterzeichnet und eine Resolution über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung gebilligt; darin beschließen die Unterzeichner das Übereinkommen im Rahmen der ECE vorläufig anzuwenden und die daraus fließenden Verpflichtungen bis zu seinem Inkrafttreten soweit wie möglich auszuführen.

Es erscheint erforderlich, daß die Gemeinschaft dieses Übereinkommen abschließt, um eines der Ziele der Gemeinschaft auf den Gebieten des Umweltschutzes und der Lebensqualität zu erreichen.

Die hierfür erforderlichen Befugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen —

Beschließt:

Artikel 1

Das Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung wird im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft geschlossen. Der Wortlaut des Übereinkommens und der Resolution über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung sind diesem Beschluß beigelegt.

Artikel 2

Der Vorsitzende des Rates wird den Akt gemäß Artikel 15 des Übereinkommens hinterlegen³⁾.

¹⁾ ABl. EG Nr. C 112, vom 20. Dezember 1973, S. 1

²⁾ ABl. EG Nr. C 139, vom 13. Juni 1977, S. 1

³⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Übereinkommens und des Protokolls wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Entwurf eines Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung

DIE PARTEIEN DES VORLIEGENDEN ÜBEREINKOMMENS —

Gewillt, die Beziehungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu verstärken;

In Anbetracht der Bedeutung der Tätigkeiten der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen für die Verstärkung dieser Beziehungen und Zusammenarbeit, insbesondere auf dem Gebiet der Luftverschmutzung, einschließlich des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen;

In Anerkennung des Beitrags der Wirtschaftskommission für Europa zur multilateralen Durchführung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

In Kenntnis der Hinweise in dem der Umwelt gewidmeten Kapitel der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, in dem eine Zusammenarbeit bei der Überwachung der Luftverschmutzung und ihrer Auswirkungen einschließlich des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen und bei der Erstellung eines umfassenden Programms zur Überwachung und Abschätzung des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen, angefangen von Schwefeldioxid und mit einer möglichen Ausdehnung auf weitere Schadstoffe, im Rahmen internationaler Zusammenarbeit gefordert wird;

In Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen und insbesondere Grundsatz 21, in dem die allgemeine Überzeugung ausgedrückt wird, daß die Staaten gemäß der Charta der Vereinten Nationen und den Grundsätzen des internationalen Rechts das unumschränkte Recht haben, ihre eigenen Ressourcen gemäß ihrer eigenen Umweltpolitik zu nutzen, und daß ihnen die Verantwortung obliegt zu gewährleisten, daß Tätigkeiten, die unter ihrer Gerichtsbarkeit oder Kontrolle durchgeführt werden, keinen Umweltschaden in anderen Staaten oder Gebieten, die über die Grenzen der nationalen Gerichtsbarkeit hinausgehen, verursachen;

In Anerkennung der Möglichkeit, daß Luftschadstoffe, einschließlich der grenzüberschreitenden Luftverschmutzung auf kurze oder lange Sicht schädliche Auswirkungen haben können;

In der Besorgnis, daß eine Erhöhung der Emissionsrate von Luftschadstoffen in dem vorhergesag-

ten Maße schädliche Auswirkungen verstärken kann;

In Anerkennung der Notwendigkeit, die Auswirkungen des weiträumigen Transports von Luftschadstoffen zu untersuchen und sich um Lösungen für die aufgezeigten Probleme zu bemühen;

In Bekräftigung ihrer Bereitschaft, die aktive internationale Zusammenarbeit zu verstärken, um angemessene nationale Politiken zu entwickeln und auf dem Wege des Austauschs von Informationen, Konsultationen, Forschungs- und Überwachungsarbeiten die nationalen Aktionen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung, einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, zu koordinieren;

KOMMEN WIE FOLGT ÜBEREIN:

Definitionen

Artikel 1

Für die Zwecke dieses Übereinkommens bedeuten:

- a) „Luftverschmutzung“ die vom Menschen verursachte unmittelbare oder mittelbare Einleitung von Stoffen oder Energie in die Luft mit nachteiligen Folgen, die die menschliche Gesundheit gefährden, die biologischen Ressourcen und die Ökosysteme schädigen, die Erholungsmöglichkeiten beeinträchtigen oder die sonstigen rechtmäßigen Nutzungen der Umwelt behindern; der Begriff „Luftschadstoffe“ wird entsprechend ausgelegt;
- b) „Weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung“: Luftverschmutzung, deren physikalischer Ursprung sich ganz oder teilweise in dem Bereich befindet, der unter die Gerichtsbarkeit eines Staates fällt und die Auswirkungen in einem anderen, der Gerichtsbarkeit eines anderen Staates unterliegenden Bereich in einer Entfernung hat, bei der es in der Regel nicht möglich ist, die Beiträge einzelner Emissionsquellen oder Gruppen von Quellen gegeneinander abzugrenzen.

Grundprinzipien

Artikel 2

Unter gebührender Berücksichtigung der einschlägigen Gegebenheiten und Probleme sind die Vertrags-

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 27. September 1979 – 14 – 680 70 – E – Um 35/79.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 11. September 1979 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen. Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

parteien entschlossen, den Menschen und seine Umwelt gegen die Luftverschmutzung zu schützen; sie bemühen sich, die Luftverschmutzung einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung einzudämmen und so weit wie möglich schrittweise zu verringern und zu verhindern.

Artikel 3

Die Vertragsparteien werden im Rahmen des vorliegenden Übereinkommens auf dem Wege von Informationsaustauschen, Konsultationen, Forschungs- und Überwachungsarbeiten ohne ungebührliche Verzögerung Politiken und Strategien entwickeln, die zur Bekämpfung der Einleitung von Luftschadstoffen dienen sollen; dabei werden die Maßnahmen berücksichtigt, die bereits auf nationaler und internationaler Ebene unternommen werden.

Artikel 4

Die Vertragsparteien tauschen Informationen aus und überprüfen ihre Politiken, wissenschaftlichen Tätigkeiten und technischen Maßnahmen, die darauf abzielen, die Einleitung von Luftschadstoffen, welche schädliche Wirkungen haben können, so weit wie möglich zu verhindern; auf diese Weise tragen die Vertragsparteien zur Verringerung der Luftverschmutzung, einschließlich der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung, bei.

Artikel 5

Auf Antrag werden zu einem frühen Zeitpunkt Konsultationen abgehalten zwischen den Vertragsparteien, die tatsächlich von der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung betroffen sind oder einer erheblichen Gefahr einer solchen Verschmutzung ausgesetzt sind, einerseits und den Vertragsparteien andererseits, in deren Gebiet und unter deren Gerichtsbarkeit ein wesentlicher Beitrag zur weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung ihren Ursprung nimmt oder in Verbindung mit Tätigkeiten, die von diesen Parteien durchgeführt oder in Erwägung gezogen werden, ihren Ursprung nehmen könnte.

Überwachung der Luftqualität

Artikel 6

Unter Berücksichtigung der Artikel 2 bis 5 und der laufenden Forschungsarbeiten, des Austauschs von Informationen und Überwachungen und deren Ergebnisse, der Kosten und des Wirkungsgrads örtlicher und sonstiger Maßnahmen zur Bekämpfung der Luftverschmutzung, insbesondere der aus neuen oder umgebauten Anlagen stammenden Verschmutzung, verpflichtet sich jede Vertragspartei, die bestmöglichen Politiken und Strategien einschließlich der Systeme zur Überwachung, der Luftqualität zu entwickeln und u. a. Kontrollmaßnahmen zu erstellen, die mit einer ausgewogenen Entwicklung kompatibel sind, insbesondere durch Einsatz der besten verfügbaren und wirtschaftlich vertretbaren

Technologie und durch Einsatz abfallarmer und abfallfreier Technologien.

Forschung und Entwicklung

Artikel 7

Die Vertragsparteien nehmen je nach ihrem Bedarf die Forschungs- und/oder Entwicklungsarbeiten zu nachstehenden Themen auf und stellen dabei eine Zusammenarbeit her:

- a) bestehende und vorgeschlagene Technologien zur Verringerung der Emission von Schwefelverbindungen und sonstigen belangreichen Luftschadstoffen, einschließlich Untersuchungen über die technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit, den Energieverbrauch und die Auswirkungen auf die Umwelt;
- b) Instrumentierung und sonstige Techniken zur Überwachung und Messung der Emissionsraten und des Schadstoffgehaltes der Luft;
- c) Verbesserte Modelle zur besseren Kenntnis der Übertragungsvorgänge für Luftschadstoffe über weite Räume und über die Grenzen hinweg;
- d) Auswirkungen von Schwefelverbindungen und anderen belangreichen Luftschadstoffen auf die Gesundheit des Menschen und auf die Umwelt, einschließlich Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Materialien, aquatische und sonstige natürliche Ökosysteme sowie auf die Sichtverhältnisse im Hinblick auf die Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für Dosis/Wirkung-Beziehungen, die dem Schutz der Umwelt dienen;
- e) Wirtschaftliche, soziale und umweltrelevante Bewertung alternativer Maßnahmen zur Erreichung der Umweltziele, einschließlich der Verringerung der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung;
- f) Bildungs- und Ausbildungsprogramme im Zusammenhang mit den umweltrelevanten Aspekten der Verschmutzung durch Schwefelverbindungen und andere belangreiche Luftschadstoffe.

Informationsaustausch

Artikel 8

Die Vertragsparteien tauschen im Rahmen des in Artikel 10 genannten Exekutivorgans oder bilateral und in ihrem gemeinsamen Interesse verfügbare Informationen aus über:

- a) Daten über Emissionen zu einvernehmlich festzulegenden Zeitpunkten über einvernehmlich festzulegende Luftschadstoffe, angefangen mit Schwefeldioxid, die aus Rasternetzen einvernehmlich festgelegter Größe stammen; oder über den Fluß einvernehmlich festgelegter grenzüberschreitender Luftschadstoffe, angefangen mit Schwefeldioxid, über einvernehmlich festzulegende Entfernungen und Zeiträume;
- b) größere Veränderungen in den nationalen Politiken und in der allgemeinen industriellen Entwicklung und ihrer potentiellen Auswirkung, die

- erhebliche Veränderungen in der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung verursachen könnten;
- c) Überwachungstechnologien zur Eindämmung der Luftverschmutzung im Zusammenhang mit der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung;
 - d) die geplanten Kosten der Überwachung der Emission von Schwefelverbindungen und anderen belangreichen Luftschadstoffen auf nationaler Ebene;
 - e) meteorologische und physikalisch-chemische Daten über die Übertragungsmechanismen;
 - f) physikalisch-chemische und biologische Daten über die Auswirkungen der weiträumigen grenzüberschreitenden Luftverschmutzung und das Ausmaß des Schadens¹⁾, der aufgrund dieser Daten auf die weiträumige grenzüberschreitende Luftverschmutzung zurückzuführen ist;
 - g) nationale, subregionale und regionale Politiken und Strategien zur Überwachung der Schwefelverbindungen und anderer belangreicher Luftschadstoffe.

**Durchführung und Weiterentwicklung
des Zusammenarbeitsprogramms für die Messung
und Bewertung der weiträumigen Übertragung
von Luftschadstoffen in Europa**

Artikel 9

Die Vertragsparteien betonen die Notwendigkeit der Durchführung des bestehenden „Zusammenarbeitsprogramms“ für die Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von Luftschadstoffen in Europa“ (nachstehend „EMEP“ genannt) und betonen hinsichtlich der weiteren Abwicklung dieses Programms einvernehmlich:

- a) Es ist erwünscht, daß die Vertragsparteien dem EMEP, das zunächst auf der Messung von Schwefeldioxid und verwandten Stoffen beruht, beitreten und es voll anwenden;
- b) Nach Möglichkeit müssen zur Messung vergleichbare oder vereinheitlichte Verfahren angewandt werden;
- c) Es ist erwünscht, das Meßprogramm sowohl auf nationale als auch auf internationale Programme zu stützen. Die Errichtung von Meßstationen und die Sammlung von Daten erfolgen unter der nationalen Hoheit desjenigen Landes, in dem sich die Meßstationen befinden;
- d) Es ist erwünscht, einen Rahmen für ein Zusammenarbeitsprogramm der Umweltüberwachung zu erstellen, das auf den derzeitigen und künftigen nationalen, subregionalen, regionalen und sonstigen internationalen Programmen beruht und ihnen Rechnung trägt;

¹⁾ Das vorliegende Übereinkommen enthält keine Bestimmung betreffend die Haftpflicht des Staates im Zusammenhang mit Schäden.

- e) Es müssen Daten über Emissionen in einvernehmlich festzulegenden Zeitabständen ausgetauscht werden sowie über einvernehmlich festgelegte Luftschadstoffe, angefangen mit Schwefeldioxid, die aus Rasternetzen einvernehmlich festgelegter Größe gewonnen werden, bzw. über den Fluß von einvernehmlich festgelegten Luftschadstoffen, angefangen mit Schwefeldioxid, über die nationalen Grenzen hinweg und über einvernehmlich festzulegende Entfernungen und Zeitabschnitte. Die zur Bestimmung des Flusses benutzte Methode einschließlich des Modells sowie die zur Bestimmung der Luftschadstoffübertragung – basierend auf den Emissionen je Rastereinheit – benutzte Methode einschließlich des Modells werden zur Verfügung gestellt und regelmäßig überprüft, um die Methoden und die Modelle zu verbessern;
- f) Die Vertragsparteien sind bereit, den Austausch und die regelmäßige Fortschreibung der nationalen Daten über die Gesamtemissionen von einvernehmlich festgelegten Luftschadstoffen, angefangen mit Schwefeldioxid, fortzuführen;
- g) Es müssen meteorologische und physikalisch-chemische Daten betreffend die während der Übertragung stattfindenden Prozesse geliefert werden;
- h) Chemische Bestandteile müssen auch in anderen Medien – zum Beispiel Wasser, Boden und Vegetation – gemessen werden; ein ähnliches Meßprogramm muß überdies durchgeführt werden, mit dem die Auswirkungen auf Gesundheit und Umwelt erfaßt werden;
- i) Es ist wünschenswert, die nationalen EMEP-Netze zu erweitern, so daß diese für Kontroll- und Überwachungszwecke benutzt werden können.

Exekutivorgan

Artikel 10

1. Die Vertreter der Vertragsparteien bilden im Rahmen der Berater der Regierungen der Wirtschaftskommission für Europa über Umweltprobleme das Exekutivorgan des vorliegenden Übereinkommens und treten in dieser Kapazität mindestens einmal jährlich zusammen.
2. Das Exekutivorgan hat zur Aufgabe:
 - a) Überprüfung der Durchführung des vorliegenden Übereinkommens;
 - b) Nach Bedarf Einsetzung von Arbeitsgruppen zur Prüfung von Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung und der Abwicklung des vorliegenden Übereinkommens; zu diesem Zweck werden geeignete Studien und weitere Unterlagen erarbeitet und Empfehlungen unterbreitet, die vom Exekutivorgan zu prüfen sind;
 - c) Ausübung weiterer Funktionen, die sich nach den Bestimmungen des vorliegenden Abkommens als erforderlich erweisen könnten.

3. Das Exekutivorgan nutzt die Dienste des Lenkungsorgans für das EMEP dahin gehend, daß dieses eine ausschlaggebende Rolle bei der Abwicklung des vorliegenden Übereinkommens spielt, insbesondere im Hinblick auf die Einholung von Daten und auf die wissenschaftliche Zusammenarbeit.
4. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben benutzt das Exekutivorgan nach Bedarf auch Informationen von anderen einschlägigen internationalen Organisationen.

Sekretariat

Artikel 11

Der Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa nimmt für das Exekutivorgan die nachstehenden Sekretariatsaufgaben wahr:

- a) Einberufung und Vorbereitung der Sitzungen des Exekutivorgans;
- b) Weiterleitung von Berichten und anderen Informationen, die gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Übereinkommens eingegangen sind, an die Vertragsparteien;
- c) Wahrnehmung der vom Exekutivorgan übertragenen Aufgaben.

Änderungen zum Übereinkommen

Artikel 12

1. Jede Vertragspartei kann Änderungen zum vorliegenden Übereinkommen vorschlagen.
2. Der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen wird dem Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa schriftlich unterbreitet, der sie allen Vertragsparteien mitteilt. Das Exekutivorgan erörtert die vorgeschlagenen Änderungen auf seiner nächsten Jahressitzung, sofern diese Vorschläge den Vertragsparteien vom Exekutivsekretär der Wirtschaftskommission für Europa mindestens 90 Tage vorher mitgeteilt worden sind.
3. Eine Änderung zum vorliegenden Übereinkommen wird einvernehmlich von den Vertretern der Vertragsparteien angenommen und tritt für die Vertragsparteien, die diese Änderung angenommen haben, am 90. Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem zwei Drittel der Vertragsparteien ihre Annahmeerkunde bei der Verwahrstelle hinterlegt haben. Danach tritt die Änderung für alle anderen Vertragsparteien am 90. Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem jene Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme der Änderung hinterlegt.

Beilegung von Streitigkeiten

Artikel 13

Im Falle einer Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsparteien des vorliegenden Übereinkommens

betreffend die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens soll eine Lösung durch Verhandlung bzw. durch ein anderes Verfahren der Beilegung von Streitigkeiten gesucht werden, das für die an der Streitigkeit beteiligten Parteien annehmbar ist.

Unterzeichnung

Artikel 14

1. Dieses Übereinkommen liegt anläßlich der Sitzung leitender Persönlichkeiten im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa über den Umweltschutz vom 13. bis 16. November 1979 im Büro der Vereinten Nationen in Genf zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten der Wirtschaftskommission für Europa sowie der Staaten auf, die in der Wirtschaftskommission für Europa gemäß Artikel 8 der Entschließung 36 (4) des Wirtschafts- und Sozialrates vom 28. März 1977 beratenden Status haben, sowie durch regionale Organisationen zur Wirtschaftsintegration, die von unabhängigen Staaten, die Mitglieder der Wirtschaftskommission für Europa sind, gebildet werden und die für die Aushandlung, den Abschluß und die Anwendung von internationalen Vereinbarungen in Angelegenheiten, die in den Geltungsbereich des vorliegenden Übereinkommens fallen, zuständig sind.
2. In Angelegenheiten, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, werden solche Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration in ihrem eigenen Namen die Rechte ausüben und die Verantwortungen wahrnehmen, die das vorliegende Übereinkommen ihren Mitgliedstaaten überträgt. In diesen Fällen sind die Mitgliedstaaten dieser Organisationen nicht berechtigt, diese Rechte individuell auszuüben.

Ratifikation, Annahme, Genehmigung und Beitritt

Artikel 15

1. Das vorliegende Übereinkommen bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung.
2. Das vorliegende Übereinkommen liegt ab 17. November 1979 für den Beitritt der in Artikel 14 Abs. 1 genannten Staaten und Organisationen auf.
3. Die Urkunden der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts sind beim Generalsekretär der Vereinten Nationen zu hinterlegen, der die Funktion der Verwahrstelle ausübt.

Inkrafttreten

Artikel 16

1. Das vorliegende Übereinkommen tritt am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der vierundzwanzigsten Urkunde der

Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts in Kraft.

2. Für jede Vertragspartei, die das vorliegende Übereinkommen nach der Hinterlegung der vierundzwanzigsten Urkunde der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts ratifiziert, annimmt, genehmigt oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am neunzigsten Tage nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Urkunde der Ratifikation, Annahme, Genehmigung oder des Beitritts durch diese Vertragspartei in Kraft.

Rücktritt

Artikel 17

Zu jedem Zeitpunkt nach fünf Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt, an dem das vorliegende Übereinkommen für die betreffende Vertragspartei in Kraft getreten ist, kann diese Vertragspartei mittels schriftlicher Kündigung an die Verwahrstelle vom Übereinkommen zurücktreten. Dieser Rücktritt tritt am neunzigsten Tage nach dem Eingang der Kündigung bei der Verwahrstelle in Kraft.

Entwurf einer Entschlieung ber weitrumige grenzberschreitende Luftverschmutzung

Die Unterzeichner des Ubereinkommens ber weitrumige grenzberschreitende Luftverschmutzung vom November 1979

1. beschlieen, da sie im Rahmen der Wirtschaftskommission fr Europa und der Berater fr Umweltprobleme bei den Regierungen der Wirtschaftskommission fr Europa so bald wie mglich und auf Interimsbasis die vorlufige Durchfhrung des Ubereinkommens ber weitrumige grenzberschreitende Luftverschmutzung in Angriff nehmen werden; sie verpflichten sich, den sich aus dem Ubereinkommen ergebende Verpflichtungen bis zum Inkrafttreten des Ubereinkommens soweit wie mglich nachzukommen;
2. kommen berein, da der Wirtschaftskommission fr Europa und ihrem Exekutivsekretr die erforderlichen Befugnisse verliehen werden sollten, um ausreichende Sekretariatseinrichtungen sowie im Rahmen der bestehenden Haushaltsstruktur die angemessenen Finanzmittel bereitzustellen;
3. beschlieen ferner, unverzglich die Zusammenarbeit in Problembereichen innerhalb des Geltungsbereichs des Ubereinkommens zu vertiefen. Insbesondere werden sie bestrebt sein, ihre Politiken und Strategien zur Bekmpfung der Luftverschmutzung, einschlielich der weitrumigen grenzberschreitenden Luftverschmutzung, einander anzunhern;
4. erklren, da diese Strategien und Politiken darauf abzielen, die Luftverschmutzung einzudmmen und nach Mglichkeit schrittweise zu reduzieren und zu verhindern; dies gilt auch fr die weitrumige grenzberschreitende Luftverschmutzung. Diese Strategien und Politiken werden schrittweise angewandt; das hierzu benannte zustndige Organ berprft regelmig die auf nationaler Ebene erzielten Fortschritte. Um dieses Ziel zu erreichen, gewhren die Unterzeichner der Erstellung eines Dokumentes hchsten Vorrang, in dem die Strategien und Politiken jedes Unterzeichners zur Eindmmung der Luftverschmutzung durch Schwefelverbindungen dargestellt sind.

Entwurf einer Erklärung über abfallarme und abfallfreie Technologien und die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen

Die an der Sitzung auf hoher Ebene über den Schutz der Umwelt beteiligten Staaten

gewillt, die Beziehungen und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu verstärken;

in Anbetracht der Bedeutung der Tätigkeiten der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen für die Verstärkung dieser Beziehungen und Zusammenarbeit;

in Anerkennung des Beitrages der Wirtschaftskommission für Europa zur multilateralen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen der Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa;

in Kenntnis der Tatsache, daß die wirtschaftliche Entwicklung und der technologische Fortschritt gemäß dem Kapitel über die Umwelt der Schlußakte mit dem Umweltschutz vereinbar sein muß und daß jeglicher Schaden an der Umwelt am besten durch Präventivmaßnahmen verhindert wird;

eingedenk der Notwendigkeit, abfallarme und abfallfreie Technologien zu entwickeln und Abfallstoffe wiederzuverwenden und zu verwerten;

in Anbetracht der einschlägigen Bestimmungen der Deklaration der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere im Hinblick auf die Notwendigkeit, eine rationellere Bewirtschaftung der Ressourcen zu erreichen und somit die Umwelt zu verbessern;

in der Überzeugung, daß Rohstoffe und Energie auf rationelle Weise genutzt werden sollten;

unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Seminars der Wirtschaftskommission für Europa über die abfallfreie Technologie und Erzeugung (Paris 1976), auf dem unter anderem die abfallfreie Technologie als die praktische Anwendung von Kenntnissen, Verfahren und Mitteln definiert wurde, um im Rahmen der Bedürfnisse des Menschen die natürlichen Ressourcen und die Energie auf die rationellste Weise zu nutzen und die Umwelt zu schützen;

eingedenk der Tatsache, daß abfallarme und abfallfreie Technologien sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen zu einer Verhinderung von Umweltschäden beitragen würden, da solche Technologien Abfallerzeugnisse reduzieren oder beseitigen könnten, die sonst eine Verschmutzung der Umwelt bewirken würden;

in der Überzeugung, daß abfallarme und abfallfreie Technologien sowie die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen – d. h. eine rationellere Nutzung von Energie und Rohstoffen – wertvolle, nicht erneuerbare Ressourcen erhalten und eine übermäßige Ausbeutung erneuerbarer Ressourcen verhindern würden;

in Bekräftigung der Bedeutung, den gesamten Lebenszyklus eines Erzeugnisses zu betrachten, und zwar von der Rohstoffgewinnung bis zum Verbrauch

und zur endgültigen Beseitigung oder Wiederverwendung;

in Erkenntnis der Notwendigkeit, daß bei Beschlüssen betreffend abfallarme oder abfallfreie Technologien auch die umweltrelevanten, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren, die mit solchen Schritten verbunden sind, berücksichtigt werden sollten;

in Anbetracht der Tatsache, daß die Tätigkeiten der Wirtschaftskommission für Europa Teil eines umfassenderen Programms für die Entwicklung von umweltfreundlichen und angemessenen Technologien unter der Federführung des UNEP in Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen sind und für andere Gebiete der Welt von Interesse und Wert wären;

1. erklären die Absicht, den Menschen und seine Umwelt zu schützen und auf dem Wege über die Förderung von abfallarmen und abfallfreien Technologien und der Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen die Ressourcen rationell zu nutzen;
2. stellen fest, daß der Umweltschutz und die rationelle Nutzung der Ressourcen die wichtigsten Ziele der abfallarmen und abfallfreien Technologien und der Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen sind;
3. sind der Auffassung, daß die Mittel und Wege für die Anwendung solcher Technologien unter anderem umfassen könnten:
 - a) die Förderung von abfallarmen und abfallfreien Technologien und die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen durch:
 - (i) Verringerung der Erzeugung von Abfällen und der Emission von Schadstoffen in den verschiedenen Produktions- und Verbrauchszyklen durch:
 - a) Anwendung verbesserter industrieller Verfahren bei der Errichtung oder Umrüstung bestehender Produktionsanlagen;
 - b) Auslegung von Erzeugnissen insbesondere im Hinblick auf eine erhöhte Dauerhaftigkeit und gegebenenfalls auf eine leichtere Instandsetzung und Wiederverwendung;
 - (ii) Rückgewinnung, Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen, unter anderem durch:
 - a) Rückgewinnung nutzbarer Stoffe und Materialien aus Industrieableitungen und Verbrennungsgasen;
 - b) bessere Nutzung des Energiegehaltes von Abfällen und Rückständen;

- (iii) Wiederverwendung von großen Mengen von Abfällen als „Sekundär Rohstoffe“ in anderen Produktionsprozessen;
 - (iv) rationelle Nutzung von Rohstoffen im Produktionsprozeß und während der gesamten Lebensdauer der Erzeugnisse; Substitution von knapp verwendeten Rohstoffen durch leicht verfügbare Rohstoffe;
 - (v) rationelle Nutzung von Energieressourcen bei den Prozessen der Energieerzeugung und der Energienutzung und, sofern durchführbar, Wiederverwendung von Abfallenergie;
- b) Bewertung der industriellen Anwendung von abfallarmen und abfallfreien Technologien zur optimalen Verwendung von Rohstoffen und Energie, einschließlich der Möglichkeiten zur Rückgewinnung, Wiederverwendung und der verbesserten Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der umweltrelevanten und sozialen Folgen;
- c) nationale und internationale Aktionen zur verstärkten Anwendung von abfallarmen und abfallfreien Technologien, unter anderem durch Forschung und Entwicklung, Aufklärung, sozial-wirtschaftliche Anreize, Informationsaustausch und Technologietransfer;
4. Empfehlen die folgenden Aktionen auf nationaler Ebene:
- a) Förderung der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, u. a. im Hinblick auf:
- Entwicklung von Verfahren für die Bewertung der wirtschaftlichen, sozialen und umweltrelevanten Folgen der abfallarmen und abfallfreien Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen in Ländern mit unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Systemen;
 - Entwicklung von abfallarmen und abfallfreien Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen, u. a. auf den nachstehenden Sektoren: Holzschliff und Papier, Eisen und Stahl, Chemikalien, Bergbau, Nichteisenmetalle, Galvanisieren und Oberflächenbehandlung von Metallen, Düngemittel und Nahrungsmittelverarbeitung (diese Liste industrieller Sektoren ist weder erschöpfend noch beschränkend);
 - die Untersuchung derjenigen Industrie-sektoren, die potentiell toxischen Abfall erzeugen;
 - die geeignetsten Verfahren zur Energieeinsparung;
- b) Anreize für abfallarme und abfallfreie Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen, u. a. durch
- Untersuchungen darüber, wie der Öffentlichkeit das Konzept der abfallarmen und abfallfreien Technologien durch gezielte Informationen und durch Bestärkung darin die natürlichen Ressourcen rationeller zu nutzen, verständlich gemacht werden kann;
 - Liste der Anreizmitteln und Beschränkungen für die Entwicklung von abfallarmen und abfallfreien Technologien und für die Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen;
 - Einholung und Analyse von Informationen über praktische Erfahrungen bei der Verwendung von Anreizmitteln und bei der Überwindung von Hindernissen;
 - Untersuchung der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkung verschiedener Anreizmaßnahmen und Beschränkungen mit Hilfe von Wirtschaftsmodellen;
 - Anregung von Studien über bzw. Versuche mit unterschiedlichen Arten von Anreizmitteln, die auf Gesetzen, Vorschriften und Normen sowie auf wirtschaftlichen Maßnahmen basieren;
- c) Technologietransfer innerhalb verschiedener Industrieunternehmen und Zusammenwirken verschiedener Industrien:
- Förderung des Technologietransfers zwischen Industriesektoren;
 - Zusammenwirken der Industrie im Hinblick auf eine Optimierung von Produktionsprozessen und eine Förderung der Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen;
 - Förderung der Verwendung von Abfällen als Sekundärrohstoffe in industriellen Verfahren;
- d) Einbeziehung des Konzeptes der abfallarmen und abfallfreien Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen in Aufklärungsprogramme auf allen Ebenen, einschließlich und insbesondere auf der Ebene des Unterrichts:
- Darlegung der Rolle der abfallarmen und abfallfreien Technologien für die Erhaltung der Ressourcen und den Umweltschutz;
 - bei der technischen und industriellen Ausbildung Betonung von Programmen mit abfallarmen und abfallfreien Produktionsprozessen und Erzeugnissen, die so ausgelegt sind, daß weniger Abfall anfällt und daß eine Wiederverwertung möglich ist;
5. Empfehlen die nachstehenden internationalen Zusammenarbeitstätigkeiten im Rahmen der Wirtschaftsgemeinschaft für Europa:
- a) Unterstützung der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in folgenden Bereichen:
- In Zusammenarbeit durchgeführte internationale Pilotvorhaben und andere gemeinsame Forschungsvorhaben;

- Vertiefung laufender Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung von Methoden der Gegenüberstellung und Bewertung verschiedener Technologien;
 - Erstellung eines einheitlichen Klassifizierungssystems für Abfall (z. B. Papier, Kunststoffe, Textilien);
- b) Austausch von wissenschaftlichen und technischen Informationen und Zusammenarbeit auf internationaler Ebene durch:
- Fortführung der derzeitigen Arbeiten an einer Aufstellung über die abfallarme und abfallfreie Technologie im Hinblick auf die Errichtung einer internationalen Datenbank für Informationen über abfallarme und abfallfreie Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfall unter voller Wahrung des Geschäftsgeheimnisses;
 - Veranstaltung von internationalen Seminaren über die verschiedenen Aspekte der abfallarmen und abfallfreien Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfall, einschließlich der wirtschaftlichen und ökologischen Aspekte;
 - Förderung des Technologietransfers mittels konventioneller Wirtschaftsmaßnahmen auf den vorhandenen kommerziellen Wegen und unter Berücksichtigung der Interessen der in wirtschaftlicher Hinsicht in der Entwicklung befindlichen Länder der Wirtschaftskommission für Europa, und Nutzung der in der Datenbank gespeicherten Informationen, die sich als zweckdienlich erweisen können;
 - Austausch über Informationen über nationale Erfahrungen betreffend Anreizmaßnahmen zur Förderung von abfallarmer und abfallfreier Technologien und zur Wiederverwendung und Verwertung von Abfall;
- c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer internationalen Abfallbörse:
- Einholung und Analyse von Informationen über die wirtschaftlichen, technischen, umweltrelevanten und sozialen Auswirkungen des derzeitigen Handels mit Abfällen;
 - Erforschung der Möglichkeiten zur Ausdehnung des Netzes subregionaler Abfallbörsen und Zusammenarbeit zwischen nationalen und subregionalen Börsen; diese Tätigkeiten sollten eine Ergänzung zu den Maßnahmen darstellen, die unter anderem bereits von der Industrie oder Industrie- oder Handelsverbänden ergriffen worden sind.
- d) Veranstaltung von internationalen nachakademischen Kursen über abfallarme und abfallfreie Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfall; diese Kurse sollten sich nach Möglichkeit selbst unterhalten beziehungsweise durch die bestehenden Mechanismen finanziert werden;
6. Empfehlen im Rahmen der Wirtschaftskommission für Europa die Einsetzung eines Organs über abfallarme und abfallfreie Technologien und Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen, die mit der Erarbeitung der Fragen betreffend die Organisation, Wissenschaft und Technik der abfallarmen und abfallfreien Technologie und der Wiederverwendung und Verwertung von Abfall betraut würde. Bei diesem Organ sollte es sich um eine Arbeitsgruppe nationaler Sachverständiger unter der Verantwortung des Beraters bei den Regierungen der Wirtschaftskommission für Europa über Umweltprobleme handeln; der Gruppe sollten unter anderem die nachstehenden Aufgaben übertragen werden, und zwar unter Berücksichtigung der Tätigkeiten anderer wichtiger Nebenorgane der Wirtschaftskommission für Europa und anderer internationaler Organisationen, damit unnötige Doppelarbeiten vermieden werden:
- a) Austausch von Informationen über die unter Punkt 4 und 5 genannten Themen
 - b) Überlegungen über die Veröffentlichung einer wissenschaftlichen und technischen Zeitschrift zur Förderung und Entwicklung der abfallarmen und abfallfreien Technologien und der Wiederverwendung und Verwertung von Abfall; und
 - c) Abgabe von Empfehlungen an die Berater bei den Regierungen der Wirtschaftskommission für Europa über Umweltprobleme im Zusammenhang mit Tätigkeiten der abfallarmen und abfallfreien Technologien und der Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen; dabei muß ständig den Auswirkungen der umweltrelevanten, wirtschaftlichen und sozialen Faktoren Rechnung getragen werden.